



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Bericht und Antrag
an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 25. April 2001

B+A 13/2001

**Reglement über die Zusatz-
leistungen an Familien und
allein Erziehende**

**Vom Grossen Stadtrat unter
Berücksichtigung von StB 615
beschlossen am 7. Juni 2001
(bereinigter Beschluss im Anhang)**

Übersicht

Mit B+A vom 3. Mai 1995 hat der Grosse Stadtrat am 30. November 1995 das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien und Alleinerziehende erlassen. Dessen Gültigkeit wurde in Erwartung einer bevorstehenden Bundeslösung in Bezug auf die Familienzulagen auf fünf Jahre beschränkt. Danach hat die Stadt Luzern Familien und allein Erziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine Zusatzleistung zu den Kinderzulagen von maximal Fr. 50.– pro Kind und Monat gewährt. Die Zusatzleistung bezweckte eine verbesserte Abgeltung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege, Erziehung, Schulung und Ausbildung von Kindern entstehen. Im Jahre 2000 wurden von der Dienstabteilung Sozialversicherungen 49 FAZ-Gesuche bewilligt bzw. kamen 103 Kinder in der Stadt Luzern in den Genuss der städtischen Zusatzleistung. Die Stadt hat dafür ca. Fr. 58'000.– aufgewendet.

Seit 1. März 2001 ist das FAZ-Reglement nicht mehr in Kraft. Studien der Pro Familia Schweiz, der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen, der Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie die Luzerner Armutsstudie belegen deutlich, dass es sich heute bei der Mehrheit (zwischen 55 und 57 %) der von der Armut betroffenen Menschen um Mütter, Väter und deren Kinder handelt. Verlässliche, in einem Zeitraum von zwölf Jahren in einem Querschnitt ermittelte Zahlen zeigen effektiv getätigte Barauslagen für Kinder in Schweizer Haushalten auf. Danach sollte eine Familie mit einem Kind für den gleichen Lebensstandard über ein 24 % höheres Einkommen verfügen als ein kinderloses Ehepaar. Bei allein Erziehenden werden die zusätzlichen notwendigen finanziellen Ressourcen mit 29 % beziffert. Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Steuererleichterungen für Eltern vermögen nur einen bescheidenen Teil der Kinderkosten zu decken. Viele Familien leben deshalb trotz geregelter Einkünfte unter dem Existenzminimum. Darunter leiden auch die Kinder. Deren Ausbildungsmöglichkeiten sind eingeschränkt, sie werden isoliert, weil sie an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten nicht teilnehmen können, ihre psychische und physische Gesundheit ist gefährdet. Das Recht vieler Kinder und Jugendlicher, in Würde aufzuwachsen, ist nicht gewährleistet.

Die Familienpolitik war in der Schweiz während Jahrzehnten ein Stiefkind der Sozialpolitik. Seit der Einführung des Familienschutzartikels 41 in der neuen Bundesverfassung und seit der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte 2001 besteht zumindest berechtigte Hoffnung auf eine wesentliche Verbesserung der Familiensituation. Mit der Einführung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Kindern auf Bundesebene ist jedoch nicht vor 2005 zu rechnen. Nachdem sich die Wirtschaftslage wesentlich entspannt hat, hält der Stadtrat sowohl aus sozial- als auch aus finanzpolitischer Sicht eine Weiterführung der FAZ bis 2006 sowie eine Verdoppelung der bisher bescheidenen Zusatzleistung an Familien und allein Erziehende als notwendig und verantwortbar.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Familienzulagen im Bund und in den Kantonen	4
1.1 Im Bund	4
1.2 In den Kantonen	5
2 Soziale Situation der Familien	5
2.1 Studie Deiss/Guillaume/Lüthi	6
2.2 Eidgenössische Kommission für Familienfragen	7
2.3 Forschungsbericht Kinder, Zeit und Geld	7
2.4 Neue Armut im Kanton Luzern	8
2.5 Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf des Kindes	9
3 Bundeslösung in Aussicht	10
4 Zusatzleistungen für Familien und allein Erziehende in der Stadt Luzern (FAZ)	10
4.1 Arbeitsgruppe Lanz	10
4.2 Reglement vom 30. November 1995	11
4.3 Neuregelung der FAZ	12
4.3.1 Überlegungen des Stadtrates	12
4.3.2 Neues Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien und allein Erziehende	15
5 Antrag	16

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Familienzulagen im Bund und in den Kantonen

1.1 Im Bund

Die Familienzulagen sind in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges aufgekommen. Obwohl der erste familienpolitische Vorstoss auf Bundesebene 1929 erfolgte, haben die Familienzulagen ihre volle Entfaltung erst im Zweiten Weltkrieg erlebt. Zwischen 1943 und 1965 erliesen die Kantone Gesetze, welche Familienzulagen für Arbeitnehmer und zum Teil auch für Selbständigerwerbende festlegen. 1945 wurde der Art. 34quinquies in die Bundesverfassung aufgenommen. Er überträgt dem Bund das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist aber die Einführung einer Familienzulage, die alle Kinder des Landes umfasst, trotz allem immer noch nicht verwirklicht worden. Einzig das Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (FLG) wurde 1952 verabschiedet.

Seit 1966 bestehen in allen Kantonen Regelungen über die Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburtszulagen). Die Schweiz kennt zurzeit ein Nebeneinander von 50 verschiedenen Familienzulagensystemen. Die Diskussion über die Festsetzung von Familienleistungen auf Bundesebene hat durch die parlamentarische Initiative Nanchen (1977), einen Bericht über die Familienpolitik in der Schweiz (1982), eine Standesinitiative des Kantons Luzern (1983) sowie die parlamentarische Initiative Fankhauser (1991) Aufschwung erhalten. Die Initiative Fankhauser verlangte, dass jedes in der Schweiz wohnhafte Kind Anspruch auf eine Zulage von mindestens Fr. 200.– hat und dass dieser Ansatz regelmässig dem Index angepasst wird. Zudem sollten Familien mit Kindern im betreuungsbedürftigen Alter, insbesondere allein erziehende Eltern, Anspruch auf Bedarfsleistungen erhalten, welche analog zur Ergänzungsleistung ausgestaltet sind. Nachdem der Nationalrat am 2. März 1992 der parlamentarischen Initiative Folge gegeben hatte, wurde die soziale Kommission für Sicherheit und Gesundheit beauftragt, eine Vorlage zu erarbeiten. Das von ihr 1998 vorbereitete Gesetz über Familienzulagen wurde nicht verabschiedet.

1.2 In den Kantonen

Der Kanton Tessin hat im Juli 1997 Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien eingeführt. Das Familienzulagengesetz umfasst zwei Elemente:

- die *Kleinkinderzulage*: bis zum Alter von drei Jahren ihres Kindes erhalten allein Erziehende und Ehepaare eine existenzsichernde Zulage, sofern sie das Kind mindestens zu 50 % persönlich betreuen; die Höhe der Zulage orientiert sich an den Ergänzungsleistungen (EL);
- die *Ergänzungszulage* deckt den Lebensunterhalt von Kindern bis zum 15. Lebensjahr und richtet sich in der Höhe nach der EL.

Bis im November 2000 haben im Tessin 2380 Familien Ergänzungszulagen von durchschnittlich Fr. 670.– pro Monat bezogen. Von diesen haben 300 Familien zusätzlich im Schnitt Fr. 990.– Kleinkinderzulagen erhalten. Rund die Hälfte der 15 Mio. Franken, die der Südschweizer Kanton im Jahr 2000 für die Ergänzungszulagen aufgewendet hat, sparte er bei der Sozialhilfe ein.

In verschiedenen Kantonen sind Diskussionen über die Erweiterung von Familienzulagen oder die Einführung von Ergänzungszulagen für Familien im Gange. Im Grossen Rat des Kantons Luzern wurden seit Spätherbst 1999 drei Motionen und ein Postulat zu diesem Thema eingereicht. Im Wesentlichen fordern die Vorstösse die Einführung einer existenzsichernden Kinderrente mit gleichzeitiger Abschaffung der Kinderzulagen und Steuerabzüge, die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien und die Neuordnung der Familienzulagen.

2 Soziale Situation der Familien

Soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und soziale Sicherung sind die Ziele des heutigen Sozialstaates. Allerdings besteht wenig Konsens darüber, wie hoch die Mindestanforderungen und wo die Höchstgrenzen anzusetzen sind. Der gesellschaftliche Wandel und die wirtschaftliche Entwicklung erfordern immer wieder eine Neubeurteilung. Aufgrund der Bundesverfassung lassen sich die vier Grundziele der Sozialordnung wie folgt definieren: Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz und Förderung der Familie und Möglichkeit des Erwerbs für den Lebensunterhalt durch frei gewählte Tätigkeit. Unser seit dem Zweiten Weltkrieg stark ausgebautes und an sich gut funktionierendes System der Sozialversicherung hat insbesondere für die Kranken, Invaliden, Betagten und Arbeitslosen in unserer Gesellschaft grosse Verbesserungen gebracht. Dank der in allen Kantonen bestehenden Sozialhilfegesetzgebung sind die Grundbedürfnisse des Einzelnen abgedeckt. Der Familienschutz nach Art. 41 BV geht aber weiter: Die Angehörigen von Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen sollen eine angemessene Unterstützung und Betreuung haben und über die für die Erziehung und Ausbildung der Kinder erforderlichen Mittel verfügen. Trotz verschiedener Studien, die klar belegen, dass eine Viel-

zahl Familien und allein erziehender Eltern durch die entstehenden hohen Kinderkosten von der neuen Armut betroffen ist, fehlen bundesrechtliche Massnahmen zur Abdeckung der Familienlasten weitgehend. Die Familienpolitik wird heute nicht zu Unrecht oft als Stiefkind der Sozialpolitik in unserem Lande bezeichnet.

2.1 Studie Deiss/Guillaume/Lüthi

Die Pro Familia Schweiz setzt sich seit Jahren für eine wirkungsorientierte und zukunftssichernde Familienpolitik ein. Sie hat eine wissenschaftliche Untersuchung über die Kinderkosten in der Schweiz in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Forschungsarbeit von Professor Joseph Deiss, Marie-Luce Guillaume und Ambros Lüthi, die 1988 veröffentlicht wurde (*Kinderkosten in der Schweiz, Untersuchung über die Äquivalenzskalen der Einkommen*, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Freiburg Schweiz), haben noch heute Geltung. Die wissenschaftlich abgestützten, über den Zeitraum von zwölf Jahren in einem repräsentativen Querschnitt ermittelten Zahlen vermitteln nicht Soll- oder Idealwerte, sondern zeigen effektiv getätigte Barauslagen für Kinder in Schweizer Haushalten auf. Deiss/Guillaume/Lüthi errechneten, dass eine Familie mit einem Kind für den gleichen Lebensstandard über ein 24 % höheres Einkommen verfügen sollte als ein kinderloses Ehepaar. Bei einem zweiten Kind wären zusätzliche 19 %, bei einem dritten Kind weitere 17 % erforderlich. Bei allein Erziehenden werden die zusätzlichen notwendigen Ressourcen mit 29 % der Aufwendungen des Referenzhaushalts beziffert. Für einen Paarhaushalt liegen die direkten Kosten eines Kindes bei 18 %, von zwei Kindern bei 26 % und von drei Kindern bei 35 % des Haushaltseinkommens. Für einen Einelternhaushalt betragen die relativen Kosten eines Kindes gar 44 %. Die Studie stützt sich bei den Ermittlungen der Kinderkosten im Wesentlichen auf bis 1985 vom BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) und seit 1986 vom BFS (Bundesamt für Statistik) erhobene Haushaltsrechnungen von Haushalten, die über ein durchschnittliches Einkommen verfügen bzw. die in der Lage sind, in angemessener Weise für den Unterhalt, die Erziehung und die Ausbildung der Kinder aufzukommen. Obwohl die auf empirischen Beobachtungen beruhenden Koeffizienten nur über den Ist-Zustand und nicht über den Soll-Zustand unterrichten und die Erhebungen auf Stichproben, deren Repräsentativität nicht ganz zufriedenstellend ist, basieren, zeigt die Untersuchung der Universität Freiburg klar auf, dass die mit dem Unterhalt und der Erziehung der Kinder verbundenen Lasten oft stark unterschätzt werden.

2.2 Eidgenössische Kommission für Familienfragen

Neuere Zahlen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen bezüglich der Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien ergaben 1998, dass fast 10 % der Schweizer Bevölkerung als arm zu bezeichnen sind, d.h. dass das Einkommen dieser Menschen in der Nähe oder unter der Armutsgrenze liegt. Dabei wurde das Existenzminimum durch die Normen für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen oder entsprechend der Vorgaben der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definiert. Bei der Mehrheit (55 bis 57 %) der von der Armut betroffenen Menschen handelt es sich um Mütter, Väter und deren Kinder. Auf der Basis dieser Armutskriterien gehörten zwischen 100'000 und 190'000 Kinder und Jugendliche (7 – 9 %) zu den Opfern der ungenügenden finanziellen Ressourcen der Eltern. Die Auswirkungen dieser Armut erstrecken sich nicht nur auf die reelle Lebensqualität, die Wohnverhältnisse, die Ausbildungsmöglichkeiten und die Gesundheit, sondern v. a. auch auf soziale, das künftige Leben der Jungen bestimmende Faktoren wie Isolation, Schulschwierigkeiten, Verlust von grundlegenden Sicherheiten, Ausschluss von sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten, Angst, Scham und Demütigung. Das Recht der Kinder, in Würde aufzuwachsen, ist damit gefährdet.

2.3 Forschungsbericht Kinder, Zeit und Geld

Die Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung hat in Ergänzung der Studie Deiss/Guillaume/Lüthi Mitte der Neunzigerjahre das Büro BASS beauftragt, eine wissenschaftliche Studie zu den Kinderkosten unter Einbezug des zeitlichen Aufwandes zu erstellen, um ein möglichst umfassendes Bild über den Stand der durch Kinder verursachten Belastungen für die Eltern und deren staatliche Abgeltung zu erhalten. Diese sollte es erlauben, die Gestaltung der Sozialen Sicherung im Allgemeinen und des Kinderlastenausgleichs im Speziellen auf eine fundierte Situationsanalyse abzustützen. Der Forschungsbericht *Kinder, Zeit und Geld* (erschieden in der Reihe Beiträge zur Sozialen Sicherheit des Bundesamtes für Sozialversicherung) wurde im September 1997 herausgegeben. Er unterscheidet im Wesentlichen zwischen den direkten Kosten (kinderbezogene Belastungen des Haushaltsbudgets) und indirekten Kosten (kinderbezogener Zeitaufwand). Die direkten Kosten für ein Kind liegen in der Grössenordnung von knapp einem Fünftel des Haushaltseinkommens, was bei einem einkommensdurchschnittlichen Haushalt bis zum 20. Altersjahr des Kindes rund Fr. 340'000.– ergibt. Die indirekten Kosten, die in der Regel vor allem von den Müttern getragen werden, belaufen sich in dieser Zeitspanne für ein Kind auf rund Fr. 480'000.–. Diese Zeitkosten werden folgendermassen gemessen: erstens als die mit Marktkosten bewertete kinderbedingte Zunahme der Haus-/Familienarbeit und zweitens als die mit dem potenziellen Lohnsatz bewertete kinderbedingte Abnahme der Erwerbsarbeit. Bei den letzteren „Opportunitätskosten“ lassen sich die unmittelbaren Kosten (zukünftiger Minderverdienst durch Erwerbsreduktion) und die mittelbaren Kosten (zukünftiger Minderverdienst durch Verschlechterung der Arbeitsmarktposition) unterscheiden. Dem gegenüber steht ein Transfervolumen des staatlichen Kinder-

lastenausgleichs von weniger als einem Sechstel der direkten und indirekten Kinderkosten. Folgende Transfers wurden dabei berücksichtigt: Familienzulagen, bedarfsorientierte kindergebundene Transfers, Stipendien, Mutterschaftsversicherung, allgemeine Steuerabzüge für Kinder, Steuerabzüge der Kosten von Fremdbetreuung, Erziehungsgutschriften in der Sozialversicherung, Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung. Zusammenfassend kommt die Studie zum Schluss, dass bei der Diskussion von Reformen des Kinderlastenausgleichs der stärkeren einkommenskompensatorischen Ausgestaltung (bessere Abdeckung der effektiven direkten Kinderkosten) und der Abgeltung und Vermeidung von Zeitkosten (z. B. bessere Gestaltung der Schulzeiten, Infrastruktur für familienexterne Kinderbetreuung usw.) ein besonderes Augenmerk zu schenken ist.

2.4 Neue Armut im Kanton Luzern

Die Luzerner Armutsstudie wurde nach der gleichen Methodik wie die nationale Armutsstudie durchgeführt, sodass systematische Vergleiche der Situation im Kanton Luzern mit der übrigen Schweiz möglich sind. In beiden Studien wurde bei der Armutsdefinition nicht vom physischen, sondern vom soziokulturellen Existenzminimum ausgegangen. Das heisst, dass Armut nicht nur als Einkommensschwäche bzw. Ressourcenmangel, sondern als subjektive Einschätzung bzw. subjektives Wohlbefinden des Einzelnen oder der Familie bezüglich Wohnen, Gesundheit, Bildung usw. definiert wird. Im Kanton Luzern liegt die Armutsquote zwischen 6,8 und 12,1 % und ist somit etwas höher als die gesamtschweizerische Quote (zwischen 5,5 und 9,7 %). Überdurchschnittlich von Armut betroffen sind im Kanton Luzern wie in der übrigen Schweiz Personen unter 40 Jahren, Erwerbslose, wenig qualifizierte Arbeitskräfte, allein Erziehende, junge Familien, allein lebende Männer und Ausländer/innen. Familien mit Kindern machen rund die Hälfte der Armutsbevölkerung aus. Städtische Gebiete weisen im Kanton Luzern eine tendenziell höhere Armutsquote auf als ländliche Regionen.

Neben verschiedenen Vorschlägen zur Bekämpfung der Armut wie Steuerbefreiung der wirtschaftlich Schwachen, Vermeiden von Armutsfallen, Ermöglichung eines grösseren Wirtschaftswachstums, Gewährleistung eines genügenden Angebotes der familienergänzenden Kinderbetreuung usw. zeigen alle Studien der letzten Jahre auf, dass insbesondere ein teilweiser Ausgleich von Ausgaben, die das Familienbudget belasten, durch einen Beitrag der Gesellschaft an die Kosten, die von Kindern verursacht werden, notwendig ist. Dazu gehören neben der Mutterschaftsversicherung Leistungen, die entsprechend dem Familieneinkommen abgestuft werden, also einkommensabhängige Ergänzungsleistungen oder Familienzulagen zusätzlich zu den bestehenden kantonalen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen.

2.5 Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf des Kindes

Der individuell-konkrete Unterhaltsbedarf eines bestimmten Kindes kann nur ermittelt werden, indem über mehrere Jahre jede einzelne zu Gunsten des Kindes getätigte Ausgabe erfasst wird und darüber hinaus alle Ausgaben der Familie nach einem allfälligen Kinderanteil aufgeschlüsselt werden. Da dieser Aufwand im Einzelfall unverhältnismässig ist, gehen Gerichte und Behörden, die Kinderalimente festzulegen haben, in der Regel von Erfahrungswerten aus, die sich immer noch im Wesentlichen auf die Studie Deiss/Guillaume/Lüthi (siehe Ziff. 2.1) stützen.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich hat im Januar 2000 neue Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder herausgegeben. Grundlage für die Berechnung der Bedarfswerte bildeten statistische Erhebungen des Bundesamtes für Statistik BFS über die Haushaltsrechnungen von Unselbstständigerwerbenden und Rentnern. Aus diesen im Vergleich zur Gesamtheit der Einkommen in der Schweiz schon unterdurchschnittlichen Zahlen wurden für die Kinderbedarfswerte die Werte am Ende des ersten Viertels der Einkommensspanne beigezogen. Das heisst, dass im Verhältnis zu den übernommenen Werten 25 % der erfassten Haushalte über ein kleineres, 75 % über ein höheres Familieneinkommen verfügen. Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf setzt sich zusammen aus den Bedarfsgruppen Pflege und Erziehung, Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, weitere Kosten wie Verkehrsausgaben, Körper- und Gesundheitspflege, Sport, Anteil Energiekosten, Telefon und Fernsehen, Wasch- und Putzmittel, Versicherungen sowie Arztselfstbehalt und Zahnarztkosten, Bildung, Kultur, Erholung, Ferien, Taschengeld usw. Die so ermittelten Zahlen entsprechen dem Bedarf eines Kindes einer Familie mit eher bescheidenem Einkommen und ergeben, dass ein Einzelkind zwischen dem 1. und 6. Altersjahr auf Fr. 1'850.--, zwischen dem 7. und 12. Altersjahr auf Fr. 1'760.-- und zwischen dem 13. und 18. Altersjahr auf Fr. 1'920.-- zu stehen kommt. In den Durchschnittswerten nicht enthalten sind die Aufwendungen für zusätzliche Schulung (Privat-, Mittel oder Hochschule), Platzierung an einem Pflegeplatz oder in einem Heim, Kosten von Kinderschutzmassnahmen, über das normale Mass hinausgehende Sportausrüstungen, Musikunterricht usw. Nach Abzug der eingesetzten Kosten für Pflege und Erziehung verbleibt für ein Einzelkind immer noch ein Nettobedarf von Fr. 1'190.-- (1.-6. Altersjahr), Fr. 1'340.-- (7.-12. Altersjahr) und Fr. 1'690.-- (13.-18. Altersjahr). Der effektive familienrechtliche Unterhaltsbedarf des Kindes ist somit in keiner Weise vergleichbar mit dem Zuschlag für den Kindesunterhalt bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum) oder mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Das Kind hat gemäss gesamtschweizerischer Praxis gegenüber seinen Eltern nicht nur Anspruch auf einen minimalen Unterhalt, sondern auch ein Anrecht darauf, am Lebensstandard eines jeden Elternteils zu partizipieren.

3 Bundeslösung in Aussicht

Nachdem die parlamentarische Initiative Jacqueline Fehr „Ergänzungsleistungen für Eltern“ am 22. Juni 2000 mit nur einer Stimme Differenz abgelehnt wurde, haben im September 2000 Lucrezia Meier-Schatz und Jacqueline Fehr beim Bund erneut zwei parlamentarische Initiativen für die Einführung einer Ergänzungsleistung für Familien nach dem Tessiner Modell eingereicht. Beide Initiativen wurden von der vorberatenden nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) gutgeheissen. Die Vorstösse wurden am 21. März 2001 in der Frühjahrsession des Nationalrats im Tessin behandelt. Mit 97 zu 75 Stimmen beschloss das Plenum, den beiden Initiativen Folge zu leisten. Wenn sie umgesetzt werden, ist damit zu rechnen, dass etwa 91'000 einkommensschwache Familien mit 192'500 Kindern in den Genuss der eidgenössischen Ergänzungsleistungen kommen. Die Bruttokosten der Einführung des Tessiner Modells werden bundesweit auf 620 Mio. Franken pro Jahr (die Nettokosten nach Abzug der wegfallenden Sozialhilfe auf rund 370 Mio. Franken) geschätzt. Zurzeit ist davon auszugehen, dass die Kantone drei Viertel und der Bund ein Viertel davon übernehmen werden. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF hat im Oktober 2000 eine von ihr in Auftrag gegebene Studie des BASS (Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien) präsentiert, die erstmals systematisch die Wirkungen des gegenwärtigen Systems des Familienlasten- und Familienleistungsausgleichs sowie die Wirkungen möglicher alternativer Szenarien analysiert. Aufgrund der Resultate dieser Studie spricht sich die EKFF für ein Dreisäulen-Modell aus, welches einerseits das gegenwärtige System mit den beiden Säulen Steuerabzüge und Kinderzulagen verbessern und andererseits mit bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien als dritte Säule vervollständigen soll. Diese Studie bildet einen Orientierungs- und Bezugsrahmen für die gegenwärtige und künftige familienpolitische Diskussion. Die Präsidentin der nationalrätlichen Kommission für Sicherheit und Gesundheit, Rosmarie Dormann, ist zuversichtlich, dass die Kommission innert zwei Jahren den Gesetzestext ausarbeiten wird. Mit einer Einführung der Ergänzungsleistungen für Familien kann auf Bundesebene allerdings frühestens im Jahre 2005 gerechnet werden.

4 Zusatzleistungen für Familien und allein Erziehende in der Stadt Luzern (FAZ)

4.1 Arbeitsgruppe Lanz

Der Stadtrat hat schon frühzeitig erkannt, dass sich trotz kantonaler Kinderzulagen und Steuererleichterungen Ehepaare und allein Erziehende mit Kindern oft in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. Im Winterseminar 1992 hat er beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit der Aufgabe, die Modalitäten für die Ausrichtung finanzieller Leistungen an allein Erziehende und kinderreiche Familien auszuarbeiten. Unter dem Vorsitz von alt Stadtrat und Nationalrat Fritz Lanz wurde ein Konzept ausgearbeitet, Familien und allein Erziehenden in

vorübergehender finanzieller Bedrängnis während höchstens 36 Monaten finanzielle Hilfen der Stadt zukommen zu lassen, um eine Verschuldung zu vermeiden und zu verhindern, dass die Familien wegen hoher Kinderkosten wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen müssen. Die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf das anrechenbare Einkommen sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen sollten in Anlehnung an das Bundesgesetz für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV analog zu denen der AHIZ (Zusatzleistungen der Stadt Luzern für AHV-/IV-Rentner/innen) geregelt werden. Die Differenz zwischen der Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen sollte die Höhe des Beitrags an die Lebenskosten der Familien und allein Erziehenden ergeben, wobei höchstens 20 % des vom Stadtrat als Einkommensgrenze festgelegten Lebensbedarfs zu vergüten gewesen wären. Gleichzeitig sollten Beiträge an ausserordentliche erziehungsbedingte Aufwendungen gewährt werden. Gemäss einer Hochrechnung anhand der Steuerakten und der Wirtschaftsdaten der Stadt Luzern vom November 1993 wäre diese Sozialleistung die Stadt jährlich auf ca. 6,5 Mio. Franken zu stehen gekommen. Angesichts der damals angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Hand hat der Stadtrat dieses Konzept nicht weiterverfolgt.

4.2 Reglement vom 30. November 1995

Mit B+A 17/1995 vom 31. Mai 1995 hat der Grosse Stadtrat am 30. November 1995 das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien und Aalleinerziehende mit einer Leistungsgrenze von Fr. 50.– pro Kind und Monat erlassen. Wegen der damals schon auf Bundesebene laufenden Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Familienzulagen wurde dessen Gültigkeit auf fünf Jahre bis 28. Februar 2001 beschränkt. Aufgrund der Anzahl der Haushalte und der Einkommenssituation von Familien in der Stadt Luzern sowie in Berücksichtigung der Ausschöpfungsquote wurde der jährliche Finanzbedarf auf 1,9 Mio. Franken geschätzt. Ausgehend von den durchschnittlichen Preisen einer Wohnung reduzierte er sich auf 1,2 Mio. Franken. Im B+A ist der Stadtrat von einem effektiven jährlichen Finanzbedarf von 1,6 Mio. Franken ausgegangen. Trotz dieses für die damalige prekäre finanzielle Situation der Stadt sehr hohen Betrages hat der Grosse Stadtrat dem Reglement zugestimmt.

Tatsächlich wurden vom Amt für Sozialversicherungen folgende Jahresbeträge ausbezahlt:

Jahr	Gesuche	Abweisungen	Anspruch	Jahresbetrag
1995/96	34	20	14	Fr. 17'064.–
1996/97	41	7	34	Fr. 44'968.–
1997/98	58	15	43	Fr. 49'725.–
1998/99	74	30	44	Fr. 51'338.–
1999/2000	72	23	49	Fr. 57'970.–

Über die immer noch äusserst zurückhaltende Nachfrage nach den Zusatzleistungen für Familien und allein Erziehende können nur Vermutungen angestellt werden. Ausgehend von den in allen Schweizer Studien ermittelten hohen Kinderkosten muss davon ausgegangen werden, dass in den letzten Jahren wesentlich mehr Familien oder allein Erziehende in Luzern zum Bezug der städtischen Zusatzleistungen berechtigt gewesen wären. Es ist daher wahrscheinlich, dass Menschen, die einer geregelten Arbeit nachgehen und über bescheidene Einkünfte verfügen, sich nicht oder zu wenig über zusätzliche finanzielle Hilfen informieren. So genannte Working Poor, deren Zahl in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, strecken sich nach der Decke oder gehen oft Schulden ein, bevor sie z. B. das Sozialamt um zusätzliche wirtschaftliche Hilfe angehen oder Zusatzleistungen für Familien und allein Erziehende beanspruchen. Trotzdem haben die Gesuche für die FAZ in den letzten fünf Jahren stetig zugenommen, und es ist davon auszugehen, dass sich dieses Instrument noch weiter etablieren wird.

4.3 Neuregelung der FAZ

4.3.1 Überlegungen des Stadtrates

Die Schweiz als ein familienpolitisches Entwicklungsland zu bezeichnen (Synes Ernst, Ausgabe Nr. 3/01 Die Weltwoche online) geht zu weit. Richtig ist aber, dass sich sowohl die Parteien als auch die Politiker und das Volk bisher ausserordentlich schwer taten, seit Jahren bestehende familienpolitische Anliegen zu realisieren. Spätestens seit den Rezessionen der Siebziger- und Neunzigerjahre ist bekannt, dass Familien und allein Erziehende unter Druck geraten. Wie unter Ziffer 2 weiter oben aufgezeigt wurde, bezeichnen verschiedene Studien Kinder als Armutrisiko. Mit dem in der neuen Bundesverfassung verankerten Familienschutz ist sicher ein wichtiger Schritt getan. Wenn allerdings bedacht wird, dass der Mutterschaftsschutz auf Bundesebene immer noch nicht besteht, ist die Realisierung einer wirksamen und umfassenden Familienpolitik, die die Entfaltungschancen der Kinder erhöht, noch nicht in greifbarer Nähe. Seit der Frühjahrssession des Nationalrates sind erstmals konkrete Lösungen in dieser Richtung zu erwarten. Ein längst schon erforderlicher Sinneswandel auf politischer Ebene zeichnet sich ab, der neben der Einführung der Ergänzungsleistungen auch auf andere Verbesserungen der Familiensituation (z. B. Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Tagesschulen) in den nächsten Jahren hoffen lässt.

Der Stadtrat hat schon in seinem B+A 17/1995 festgehalten, dass Kinder vor allem Glück, Freude und Befriedigung mit sich bringen, die nicht bewertet werden können. Sie stellen für ihre Eltern und für die Gesellschaft einen Reichtum dar, der niemals bezifferbar ist. Das ändert jedoch nichts daran, dass Eltern, die ihre Kinder betreuen, erziehen und ausbilden lassen, grosse finanzielle Lasten zu tragen haben. Auch wenn es der Gesellschaft und den Politikern schwer fällt, Kinder zu Kostenfaktoren zu reduzieren oder sie als Karrierehemmer zu bezeichnen, können sie die Augen nicht davor verschliessen, dass der Kinderlastenausgleich durch die öffentliche Hand einer wesentlichen Verbesserung bedarf.

Trotz eines an sich gut ausgebauten Sozialstaates bestehen vorderhand immer noch namhafte Lücken in der Familien- und Kinderpolitik. Ausser den Steuererleichterungen, den kantonalen Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen, der ebenfalls kantonalen Mutterschaftsbeihilfe und der Sozialhilfe können Familien auf wenig staatliche Hilfe zählen. Nachdem die Altersarmut einigermassen erfolgreich bekämpft werden konnte, ist heute allgemein anerkannt, dass vermehrt auch die Kinder und Jugendlichen als zukünftige Träger unserer Gesellschaft in den Generationenvertrag einzubeziehen sind. Die Forderungen nach gezielter materieller Hilfe nach dem Bedarfsprinzip für Familien bestehen im Bund und in den Kantonen. Einzig der Kanton Tessin hat bis anhin Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien eingeführt. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Nach jahrelangen Diskussionen steht zwar eine Bundeslösung bevor; mit deren Realisierung kann jedoch frühestens im Jahre 2005 gerechnet werden.

In der Stadt Luzern haben im Jahr 2000 1'935 Personen wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen. Davon handelt es sich bei 825 Personen (42,63 %) um allein Erziehende oder Ehepaare und ihre Kinder. Wie viele Familien in dieser Zeit unter dem soziokulturellen Existenzminimum gelebt haben, ist nicht eruierbar. Im gleichen Jahr wurden 49 Gesuche um FAZ gutgeheissen, was bedeutet, dass 103 Kinder und Jugendliche in den Genuss der Zusatzleistungen der Stadt kamen. Überdies bezogen 138 Mütter mit 192 Kindern Mutterschaftsbeihilfe.

Das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien und Alleinerziehende ist seit 28. Februar 2001 nicht mehr in Kraft. Am 21. November 2000 hat Lotti Marti-Schindler namens der SP-Fraktion die Interpellation 32, Situation der Familien in der Stadt Luzern, eingereicht. Die Antwort des Stadtrates, in der er in Aussicht stellt, das FAZ-Reglement für weitere fünf Jahre neu zu erlassen und den Beitrag pro Kind und Monat zu verdoppeln, wurde am 5. April 2001 im Grosse Stadtrat behandelt. Die Diskussion im Parlament hat gezeigt, dass sich die Mehrheit der Tatsache, dass vor allem Familien und allein Erziehende mit Kindern von Armut betroffen sind, bewusst ist. Allerdings wurde in verschiedenen Voten u.a. angeregt, dass die Stadt zusammen mit der Region nach einer Lösung suchen sollte, dass nicht nur Eltern, die Familienzulagen nach dem kantonalen Gesetz beziehen, in den Genuss der FAZ kommen und dass auch nicht Erwerbstätige eine Bezugsberechtigung erhalten.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass sich die städtischen Zusatzleistungen bewährt haben. Mit der FAZ hat die Stadt Luzern in den letzten fünf Jahren über ein effizientes sozialpolitisches Instrument verfügt, das ohne grossen administrativen Aufwand gezielt eingesetzt wurde. Die Kosten lagen weit unter den Schätzungen aus dem Jahre 1995. Rund 50 einkommensschwache Familien haben im Jahre 2000 pro Kind Zusatzleistungen von höchstens Fr. 600.– bezogen. Dass dieser Betrag in den wenigsten Fällen ausreicht, die Einkommensgrenze der Ergänzungsleistung zu erreichen, ergeben Berechnungen des Amtes für Sozialversicherungen. Bei einer Gleichstellung der Leistungen der AHIZ und der FAZ (Ausgleich zwischen dem effektiven und dem anrechenbaren Einkommen gemäss EL) hätte die Stadt für die 49 anspruchsberechtigten

Bezügerinnen und Bezüger anstatt der aufgewendeten Fr. 58'000.– rund eine halbe Million Franken auszahlen müssen.

Im Jahre 1999 hat der Stadtrat gestützt auf die Beschlüsse der SOKO II angesichts der schlechten konjunkturellen Lage nach finanziellen Entlastungen gesucht. Zu den damals beschlossenen Sparmassnahmen gehörte unter anderem auch der Entscheid, die FAZ nicht zu erneuern. In der Zwischenzeit hat sich die Wirtschaftslage sichtlich entspannt, sodass heute sowohl aus sozialpolitischer als auch aus finanzpolitischer Sicht die Nichterneuerung der FAZ kaum zu verantworten ist. Die Ausrichtung der FAZ ist eine Investition in die Jugend und in die Zukunft. Der Stadtrat ist sich allerdings bewusst, dass den Eltern und ihren Kindern auf Gemeindeebene auch weiterhin nur in einem beschränkten Mass geholfen werden kann. Trotzdem hält er es für angebracht, seit 1995 nicht nur die Teuerung auszugleichen, sondern den Maximalbetrag pro Kind und Monat auf Fr. 100.– zu erhöhen. Auch mit diesem Betrag zusätzlich zu den kantonalen Kinder- und Ausbildungszulagen von Fr. 165.– bzw. 195.– und Fr. 225.– sind die den Eltern für Kinder und Jugendliche anfallenden Kosten bei weitem nicht gedeckt. Immer noch sind sie es, die die Verantwortung und zum grossen Teil auch die finanzielle Belastung tragen. Die für die Berechnung der mutmasslichen Kosten im Jahre 1995 herbeigezogenen statistischen Daten haben - wie sich gezeigt hat - zu gänzlich unbrauchbaren Ergebnissen geführt. Die effektiven jährlichen Kosten haben nicht einmal 1/20 dessen, was errechnet wurde, betragen. Aus diesem Grunde hat der Stadtrat auf erneute Berechnungen verzichtet. Wird von einer Verdoppelung der Anspruchsberechtigten ausgegangen, was nach den bisherigen fünfjährigen Erfahrungen realistisch erscheint, ist mit einem jährlichen finanziellen Aufwand von rund Fr. 240'000.– zu rechnen. Für das Jahr 2001 wurden die Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende nicht mehr budgetiert. Wenn das Parlament das vorliegende Reglement erlässt, handelt es sich für die damit verbundenen Aufwendungen um gebundene Ausgaben. Der Stadtrat wird daher gestützt auf Art. 60 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 für das laufende Jahr einen Nachtragskredit sprechen und ab 2002 einen entsprechenden Betrag budgetieren.

Die Gültigkeit des Reglements ist wiederum auf fünf Jahre zu beschränken, wobei dessen Aufhebung eintritt, wenn vorher auf Bundes- oder Kantonsebene eine entsprechende Regelung erfolgt.

Im neuen Reglement wird präzisiert, dass es sich nicht nur um Zusatzleistungen zu Kinderzulagen, sondern auch zu Ausbildungszulagen handelt. Zudem wird den Voten der Beratungen im Grossen Stadtrat vom 30. November 1995 und 5. April 2001 Rechnung getragen und verdeutlicht, dass alle Familien und allein Erziehende, deren Einkommen und Vermögen die für die Berechnung der Ergänzungsleistung massgebende Grenze bzw. die vom Stadtrat festgesetzte Grenze nicht erreichen, bezugsberechtigt sind, wenn deren Kinder Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen einer der rund 900 kantonalen oder privaten Familienausgleichskassen haben. Die Altersgrenzen der anspruchsberechtigten Kinder sind in der ganzen Schweiz identisch. Der Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen entsteht am ersten Tag

des Geburtsmonats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird oder die übrigen Bezugsvoraussetzungen wegfallen, spätestens jedoch nach vollendetem 25. Altersjahr.

Von einer regionalen Lösung ist im heutigen Zeitpunkt angesichts der in ca. vier Jahren erwarteten Bundeslösung abzusehen. Diese würde das In-Kraft-Treten des neuen FAZ-Reglements ungebührlich verzögern und es den bisher Bezugsberechtigten verunmöglichen, in der Zwischenzeit ihre Ansprüche geltend zu machen. Die dreijährige Karenzfrist garantiert, dass die FAZ die Attraktivität der Stadt für bedürftige Familien und allein Erziehende nicht erhöht. Auch hat die bisherige Behandlung der Gesuche gezeigt, dass die Antragstellenden in der Regel schon länger Wohnsitz in der Stadt haben.

4.3.2 Neues Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien und allein Erziehende

Grundsätzlich sollen alle Familien und allein Erziehende, die für die Pflege, Betreuung, Erziehung, Schulung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sorgen, Zusatzleistungen zu den Kinder- und Ausbildungszulagen erhalten, sofern sie keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen (Art. 1 und 2).

Bezugsberechtigt sind Familien und allein Erziehende, deren Kinder in der Schweiz wohnhaft sind und Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen einer Familienausgleichskasse mit Sitz in der Schweiz haben (Art. 3). Die gesuchstellenden Personen müssen seit mindestens drei Jahren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Luzern haben und so lange kontrollamtlich gemeldet sein (Art. 4).

Die **Einkommengrenzen** sowie das **anrechenbare Einkommen** und die **Abzüge** gemäss Art. 5 und 6 entsprechen denjenigen des ELG und des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Vermögensgrenzen werden vom Stadtrat in einer Vollzugsverordnung festgelegt (zurzeit Fr. 25'000.– für Alleinstehende und Fr. 40'000.– für Ehepaare). Wie bei der AHIZ kann der Stadtrat auf dem Verordnungsweg für weiter gehende Abzüge zum Vorteil der Bezugsberechtigten eine Sonderregelung treffen. Er beabsichtigt, den Abzug der Miet- und Nebenkosten bis zu einem Betrag von gegenwärtig Fr. 18'200.– vorläufig beizubehalten (analog AHIZ), wobei ab dem dritten Kind eine Erhöhung von Fr. 2'400.– pro Kind erfolgt. Das Einkommen von Personen in **familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften** wird wie dasjenige der Ehepaare berechnet (analog zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich des Wegfalls des Anspruchs auf Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten).

Die **Höhe der städtischen Zusatzleistung** ergibt sich aus der Differenz zwischen der Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen, wobei das Minimum Fr. 5.– pro Kind und Monat (analog Minimum der Ergänzungsleistung) und das Maximum Fr. 100.– pro Kind und Monat beträgt (Art. 7). Die **Auszahlung** von max. Fr. 1'200.– pro Kind erfolgt aus arbeitsöko-

nomischen Gründen einmal jährlich im Oktober (Art. 8). Im Herbst kann erfahrungsgemäss der Arbeitsaufwand von der Dienstabteilung Sozialversicherungen am besten bewältigt werden. **Widerrechtlich bezogene Zusatzleistungen** sind zurückzuerstatten (Art. 9).

Das **Verfahren** ergibt sich aus den Art. 10 bis 15. Mit dem Vollzug des Reglements ist die Dienstabteilung Sozialversicherungen beauftragt, welche auch über den Anspruch entscheidet. Erste Beschwerdeinstanz ist der Stadtrat, dessen Entscheide gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat angefochten werden können.

Durch **öffentliche Bekanntmachung** wird auf die städtischen Zusatzleistungen an Familien aufmerksam gemacht (Art. 16).

Das alte Reglement hatte bis 28. Februar 2001 Gültigkeit, und das neue Reglement tritt im Anschluss daran in Kraft. Zur Klärung der in diesem Jahr auszurichtenden Zusatzleistungen wurde eine **Übergangsbestimmung** (Art. 17) eingefügt. Danach richtet sich die Höhe der im Jahr 2001 ausgerichteten Zusatzleistungen für das ganze Kalenderjahr nach den neuen Ansätzen.

Die Geltung dieses Reglements ist auf fünf Jahre, bis zum 28. Februar 2006 befristet. Tritt eine allfällige bundes- oder kantonrechtliche Regelung vor diesem Datum in Kraft, entfällt das Reglement bereits auf diesen Zeitpunkt (Art. 18).

5 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien neu zu beschliessen und rückwirkend auf 1. März 2001 in Kraft zu setzen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 25. April 2001

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 13/2001 vom 25. April 2001 betreffend

Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien und allein Erziehende

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Luzern gewährt Familien und allein Erziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine Zusatzleistung zu den Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe dieses Reglements.

² Familien und allein Erziehende, die Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz beziehen, haben keinen Anspruch auf Zusatzleistungen zu den kantonalen Kinder- und Ausbildungszulagen.

Art. 2 *Zweck*

Die Zusatzleistung bezweckt eine verbesserte Abgeltung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege, Betreuung, Erziehung, Schulung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen entstehen.

II. Bezugsberechtigung

Art. 3 *Familien und allein Erziehende*

Bezugsberechtigt sind Familien und allein Erziehende, deren Kinder in der Schweiz wohnhaft sind und auf Grund ihres Alters Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen einer Familienausgleichskasse mit Sitz in der Schweiz haben.

Art. 4 *Wohnsitz*

Die Bezugsberechtigung für eine städtische Zusatzleistung besteht nur, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller seit mindestens drei Jahren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Luzern hat und so lange kontrollamtlich gemeldet ist.

Art. 5 *Einkommens- und Vermögensgrenze*

¹ Für die Festlegung der Einkommensgrenze gilt grundsätzlich Art. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG).

² Die Vermögensgrenze wird vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 6 *Anrechenbares Einkommen*

¹ Das anrechenbare Einkommen berechnet sich grundsätzlich nach Art. 3 und 4 des ELG, zuzüglich allfälliger kantonaler Ergänzungsleistungen.

² Das Einkommen von Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird wie dasjenige der Ehepaare berechnet.

³ Die Abzüge entsprechen grundsätzlich dem ELG und dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

⁴ Für weitergehende Abzüge zum Vorteil der Bezugsberechtigten kann der Stadtrat eine Sonderregelung treffen. Insbesondere kann er den Abzug für Miet- und Nebenkosten erhöhen.

III. Städtische Zusatzleistung

Art. 7 *Leistung*

¹ Liegt das anrechenbare Einkommen der Gesuchstellenden (Art. 6) unter der Einkommensgrenze (Art. 5), wird die städtische Zusatzleistung zu den Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet.

² Die Differenz zwischen der Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Höhe der Zusatzleistung. Das Maximum beträgt Fr. 100.– pro Kind und Monat, das Minimum Fr. 5.– pro Kind und Monat.

Art. 8 *Auszahlung*

Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Oktober im Umfang des in den letzten 12 Monaten gegebenen Anspruchs.

Art. 9 *Widerrechtlicher Bezug*

Zusatzleistungen, die auf Grund unrichtiger Angaben oder Unterlassung der Meldung nach Art. 14 Abs. 2 erfolgen, sind von den Empfängerinnen oder Empfängern oder ihren Erben zurückzuerstatten.

IV. Verfahren

Art. 10 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende ist jeweils bis 31. August schriftlich oder mündlich bei der Dienstabteilung Sozialversicherungen der Sozialdirektion einzureichen.

² Werden die Gesuche verspätet eingereicht, werden allfällige Leistungen erst im nächsten Jahr ausgerichtet.

Art. 11 *Überprüfung und Beweismittel*

¹ Die Anspruchsvoraussetzungen werden von Amtes wegen überprüft.

² Die Gesuchstellenden sind zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung sämtlicher Auskünfte verpflichtet, die der Überprüfung der Anspruchsberechtigung dienen.

Art. 12 *Entscheid*

Über die Gewährung der städtischen Zusatzleistungen entscheidet die Dienstabteilung Sozialversicherungen.

Art. 13 *Rechtsmittel*

Gegen den Entscheid der Dienstabteilung Sozialversicherungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 14 *Meldepflicht*

¹ Der einmal festgestellte Anspruch auf die Zusatzleistung bleibt bestehen, solange die anspruchsbegründenden Voraussetzungen gemäss Art. 4 ff. erfüllt sind.

² Die Empfängerinnen und Empfänger der Zusatzleistung oder deren Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen oder finanzielle Verhältnissen, die zur Einstellung oder Herabsetzung der Zusatzleistung führen kann, unverzüglich der Dienst-
abteilung Sozialversicherungen zu melden.

Art. 15 *Vollzug*

Die Dienstabteilung Sozialversicherungen vollzieht dieses Reglement.

Art. 16 *Öffentliche Bekanntmachung*

Auf die Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende wird durch öffentliche Bekannt-
machung aufmerksam gemacht.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 *Zusatzleistungen im Jahr 2001*

Die Höhe der im Jahr 2001 ausgerichteten Zusatzleistungen richtet sich für das ganze Kalen-
derjahr nach den Ansätzen dieses Reglements.

Art. 18 *In-Kraft-Treten*

¹ Das Reglement tritt rückwirkend am 1. März 2001 in Kraft und gilt bis zum In-Kraft-Treten
einer Regelung des Bundes oder des Kantons in diesem Bereich, längstens jedoch bis am
28. Februar 2006. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anhang

zu B+A 13/2001 Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende

Bereinigter Beschluss des Grossen Stadtrates

(unter Berücksichtigung von StB 615 vom 30. Mai 2001)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 13/2001 vom 25. April 2001 betreffend

Reglement über die Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern an Familien und allein Erziehende

vom 7. Juni 2001

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Luzern gewährt Familien und allein Erziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine Zusatzleistung zu den Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe dieses Reglements.

² Familien und allein Erziehende, die Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz beziehen, haben keinen Anspruch auf Zusatzleistungen zu den kantonalen Kinder- und Ausbildungszulagen.

Art. 2 Zweck

Die Zusatzleistung bezweckt eine verbesserte Abgeltung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege, Betreuung, Erziehung, Schulung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen entstehen.

II. Bezugsberechtigung

Art. 3 Familien und allein Erziehende

Bezugsberechtigt sind Familien und allein Erziehende, deren Kinder in der Schweiz wohnhaft sind und auf Grund ihres Alters Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen einer Familienausgleichskasse mit Sitz in der Schweiz haben.

Art. 4 Wohnsitz

Die Bezugsberechtigung für eine städtische Zusatzleistung besteht nur, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller seit mindestens drei Jahren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Luzern hat und so lange kontrollamtlich gemeldet ist.

Art. 5 Einkommens- und Vermögensgrenze

¹ Für die Festlegung der Einkommensgrenze gilt grundsätzlich Art. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG).

² Die Vermögensgrenze wird vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 6 Anrechenbares Einkommen

¹ Das anrechenbare Einkommen berechnet sich grundsätzlich nach Art. 3 und 4 des ELG, zuzüglich allfälliger kantonalen Ergänzungsleistungen.

² Das Einkommen von Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird wie dasjenige der Ehepaare berechnet.

³ Die Abzüge entsprechen grundsätzlich dem ELG und dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

⁴ Für weitergehende Abzüge zum Vorteil der Bezugsberechtigten kann der Stadtrat eine Sonderregelung treffen. Insbesondere kann er den Abzug für Miet- und Nebenkosten erhöhen.

III. Städtische Zusatzleistung

Art. 7 *Leistung*

¹ Liegt das anrechenbare Einkommen der Gesuchstellenden (Art. 6) unter der Einkommensgrenze (Art. 5), wird die städtische Zusatzleistung zu den Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet.

² Die Differenz zwischen der Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Höhe der Zusatzleistung. Das Maximum beträgt Fr. 100.– pro Kind und Monat, das Minimum Fr. 10.– pro Kind und Monat.

Art. 8 *Auszahlung*

Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Oktober im Umfang des in den letzten 12 Monaten gegebenen Anspruchs.

Art. 9 *Widerrechtlicher Bezug*

Zusatzleistungen, die auf Grund unrichtiger Angaben oder Unterlassung der Meldung nach Art. 14 Abs. 2 erfolgen, sind von den Empfängerinnen oder Empfängern oder ihren Erben zurückzuerstatten.

IV. Verfahren

Art. 10 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende ist jeweils bis 31. August schriftlich oder mündlich bei der Dienstabteilung Sozialversicherungen der Sozialdirektion einzureichen.

² Werden die Gesuche verspätet eingereicht, werden allfällige Leistungen erst im nächsten Jahr ausgerichtet.

Art. 11 *Überprüfung und Beweismittel*

¹ Die Anspruchsvoraussetzungen werden von Amtes wegen überprüft.

² Die Gesuchstellenden sind zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung sämtlicher Auskünfte verpflichtet, die der Überprüfung der Anspruchsberechtigung dienen.

Art. 12 *Entscheid*

Über die Gewährung der städtischen Zusatzleistungen entscheidet die Dienstabteilung Sozialversicherungen.

Art. 13 *Rechtsmittel*

Gegen den Entscheid der Dienstabteilung Sozialversicherungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 14 *Meldepflicht*

¹ Der einmal festgestellte Anspruch auf die Zusatzleistung bleibt bestehen, solange die anspruchsbegründenden Voraussetzungen gemäss Art. 4 ff. erfüllt sind.

² Die Empfängerinnen und Empfänger der Zusatzleistung oder deren Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen oder finanzielle Verhältnissen, die zur Einstellung oder Herabsetzung der Zusatzleistung führen kann, unverzüglich der Dienst-
abteilung Sozialversicherungen zu melden.

Art. 15 *Vollzug*

Die Dienstabteilung Sozialversicherungen vollzieht dieses Reglement.

Art. 16 *Öffentliche Bekanntmachung*

Auf die Zusatzleistungen an Familien und allein Erziehende wird durch öffentliche Bekannt-
machung aufmerksam gemacht.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 *Zusatzleistungen im Jahr 2001*

Die Höhe der im Jahr 2001 ausgerichteten Zusatzleistungen richtet sich für das ganze Kalen-
derjahr nach den Ansätzen dieses Reglements.

Art. 18 *In-Kraft-Treten*

¹ Das Reglement tritt rückwirkend am 1. März 2001 in Kraft und gilt bis zum In-Kraft-Treten
einer Regelung des Bundes oder des Kantons in diesem Bereich, längstens jedoch bis am
28. Februar 2006. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Juni 2001

Peter Brauchli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber